

## 3671/J XXI.GP

---

**Eingelangt am: 21.03.2002**

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Mag. Gisela Wurm, Reheis  
und Genossen  
betreffend Aufnahmeschwellen für's Gymnasium

Unter dem Titel "Anmeldung und Aufnahme in die erste Klasse der allgemein bildenden höheren Schule" wurden im Wirkungsbereich des Landesschulrates für Tirol neue Aufnahmeschwellen entwickelt.

Die zur Begründung angeführte frühestmögliche Planung an der Schule für das kommende Schuljahr und die früheren Informationen der Aufnahmebewerberinnen und -bewerber als bisher sind sicher begrüßenswert.

Dabei überschreitet der Landesschulrat allerdings diese Zielsetzung und legt auch inhaltliche Aufnahmekriterien fest, für die seine Zuständigkeit zumindest zweifelhaft ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur folgende

Anfrage:

1. Welche rechtliche Zuständigkeit für die Erlassung einheitlicher Aufnahmekriterien in die ersten Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen kommt dem Landesschulrat in Vollziehung des § 5 SchUG zu?
2. In welcher rechtlichen Form (z.B. Verordnung) können solche Regelungen für die Aufnahme erlassen werden?
3. Ist hierzu ein Beschluß des Kollegiums des Landesschulrates erforderlich?
4. Entspricht es der Auslegung des § 5 Abs. 3 SchUG durch das BMBWK, daß für die Beurteilung der unterschiedlichen Dauer und Gefährlichkeit des Schulweges alle Schulen einer Stadt - konkret Innsbruck - als ein Schulstandort gewertet werden, obwohl diese Schulen in ganz unterschiedlichen Stadtteilen liegen und sich die Erreichbarkeit sowohl für Kinder aus Innsbruck selbst wie auch aus dem Umland völlig unterschiedlich darstellt?
5. Für die Beurteilung der Eignung der Aufnahmewerber soll eine "Leistungszahl" ermittelt werden. Dazu sollen die Noten im Jahreszeugnis der dritten Klasse und in der Schulnachricht über das erste Semester der vierten Klasse Volksschule im Verhältnis eins zu zwei herangezogen werden. Die Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik sollen jeweils mit drei, die Noten in Sachunterricht mit zwei und die Noten in den übrigen Gegenständen ohne Religion mit dem Faktor eins multipliziert werden, wobei die sich daraus ergebende Summe die Leistungszahl bilden soll.  
Entspricht diese Vorgangsweise der gesetzlichen Vorgabe des § 5 SchUG?
6. Erst nach Vornahme einer Reihung nach diesen Leistungskriterien soll die Bestimmung des § 5 Abs.3 zum Tragen kommen, daß bereits Geschwister die betreffende Schule besuchen, für welche die Aufnahme beantragt wird.  
Ist diese Umdrehung der im § 5 vorgesehenen Reihenfolge in der Anwendung der Aufnahmekriterien rechtlich zulässig?
7. Die genannten Regelungen sollen durch Bekanntgabe an den Volksschulen und Information über die Homepage des Landesschulrates bereits für das kommende Schuljahr vorerst probeweise in Kraft gesetzt

werden. Entspricht diese Vorgangsweise dem Schulunterrichtsrecht und den Rechtsstandards des Allg. Verwaltungsverfahrenrecht und der Verfassung ?